Benutzungsordnung für den Jugendtreff in Pfaffenheck

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nörtershausen hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Der Jugendtreff ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Nörtershausen.
- (2) Die Ortsgemeinde N\u00f6rtershausen stellt den Jugendlichen im Kellergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses Pfaffenheck entsprechende R\u00e4umlichkeiten sowie die notwendige Grundausstattung zur Verf\u00fcgung.
- (3) Die Ortsgemeinde trägt die Betriebs- und Unterhaltskosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch die Kindern und Jugendlichen (§ 8 Absatz 1) anfallen.

§ 2 Zweck

Der Jugendtreff soll insbesondere dazu beitragen,

- einen breiten Austausch von Meinungen zu ermöglichen,
- die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Ortsverbundenheit und die Gemeinschaft zu fördern,
- einer sinnvollen Freizeitgestaltung nachzugehen.

§ 3 Organe

Organe des Jugendtreffs sind

- die Vollversammlung (§ 4),
- das Leitungsteam (§ 5),
- eine Aufsichtsperson (§ 6) und
- die Kommunikatoren (§ 7).

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen anwesenden nutzungsberechtigten Kindern und Jugendlichen (§ 8 Absatz 1) des Jugendtreffs zusammen. Die Vollversammlung entscheidet im Rahmen dieser Benutzungsordnung in allen nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens zehn Nutzungsberechtigten oder der Ortsgemeinde ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Zur Teilnahme an der Vollversammlung lädt der/ die Vorsitzende des Leitungsteams mindestens eine Woche vorher durch Aushang am im Jugendraum anzubringenden

Stand: 28.04.16

- Schwarzen Brett ein. Der Versammlungstermin ist der Ortsgemeinde mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Vollversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden des Leitungsteams geleitet.
- (5) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift durch den Schriftführer festzuhalten.

§ 5 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden,
 - dem/ der Kassenwart/in,
 - dem/ der Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsteams werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Leitungsteams beträgt ein Jahr. Sie soll jeweils am 1. September beginnen.
- (4) Das Leitungsteam verwaltet den Jugendtreff unter Beachtung der folgenden Vorschriften eigenverantwortlich. Dazu gehören insbesondere der Getränkeverkauf und die Kassenführung.
- (5) Das Leitungsteam gestaltet das Programm in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsperson unter Beachtung der in § 2 formulierten Zwecke.

§ 6 Aufsichtsperson

- (1) Die Aufsichtsperson wird vom Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport nach Anhörung der Kommunikatoren bestimmt. Der Name der verantwortlichen Person wird im Jugendtreff ausgehängt.
- (2) Sie hat die Aufgabe, das Leitungsteam in all seinen Aufgaben zu unterstützen. Ihr obliegt die Aufsicht über die Nutzung des Jugendtreffs einschließlich der Öffnung und Schließung. Davon ausgenommen ist die private Nutzung der Räume.
- (3) Die Aufsichtsperson kann sich durch eine ihr geeignet erscheinende Person vertreten lassen.
- (4) Der Aufsichtsperson wird für die Zeit ihrer Aufsicht das Hausrecht übertragen. Sie achtet auf die Einhaltung dieser Benutzungs- sowie der Hausordnung.

§ 7 Kommunikatoren

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport benennt zwei Ortsgemeinderatsmitglieder zu Kommunikatoren als Bindeglied zwischen Leitungsteam, Aufsichtsperson und der Ortsgemeinde.

Stand: 28.04.16

Nutzungsberechtigte/ Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Jugendtreff kann von Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 bis 18 Jahren genutzt werden.
- (2) Besucher werden erst nach Absprache mit der Aufsichtsperson zugelassen.
- (3) Bei der Nutzung der Räume ist diese Benutzungs- sowie die Hausordnung zu beachten.
- (4) Die Nutzung der Räume zu privaten Zwecken, kann durch die Aufsichtsperson und die Kommunikatoren gemeinsam gestattet werden. Absatz 3 sowie § 9 und § 10 Absatz 2 sind zu beachten.

§ 9 Nutzungsregeln

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass eine gegenseitige Rücksichtnahme erfolgt und der Gesamtbetrieb des Jugendtreffs nicht gestört wird.
- (2) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) In dem Jugendtreff gilt absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Offenes Feuer ist untersagt.
- (4) Der Jugendtreff ist stets sauber zu halten und die bereitgestellten Materialien bzw. Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer sind für die Sauberkeit des Jugendraums verantwortlich. Dieser ist besenrein zu verlassen. Abfall ist in den entsprechenden Tonnen zu entsorgen.
- (5) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, mit Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen.
- (7) Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass Elektrogeräte und Licht ausgeschaltet sowie die Fenster geschlossen sind.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Aufsichtsperson und den Kommunikatoren nach Anhörung des Leitungsteams festgesetzt und im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus in Pfaffenheck und im Jugendtreff ausgehängt. Die Festlegung der Öffnungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Die Nutzung der Räume wird bis längstens 22:00 Uhr gestattet.

§ 11 Kosten

- Der Aufenthalt im Jugendtreff ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Die Vollversammlung kann beschließen, dass ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben werden soll. Dieser darf zwei Euro nicht übersteigen.
- (3) Das Leitungsteam kann Eintrittsgelder für besondere Veranstaltungen erheben.

Stand: 28.04.16

§ 12 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung soll sicherstellen, dass Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vermieden und niemand durch den Betrieb des Jugendraumes belästigt wird.
- (2) Sie dient insbesondere der Umsetzungen von Bestimmungen zum Schutz der Jugend.
- (3) In der Hausordnung können Ordnungsmaßahmen festgelegt werden. Sie bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung des Ortsbürgermeisters.

§ 13 Schließung

- (1) Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde nach Anhörung des Leitungsteams, der Aufsichtsperson und der Kommunikatoren geschlossen werden.
- (2) Eine vorrübergehende Schließung verfügt der Ortsbürgermeister. Die zeitlich unbefristete Schließung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Nörtershausen, 29.04.2016

Ortsgemeinde Nörtershausen

Paul Kreber

Ortsbürgermeister

Diensthedel - E